

Maßnahme

Beschaffung von elektrisch angetriebenen Abfallsammelfahrzeugen

Leistung:

☐ LOS 1: Lieferung von 1 Stück elektrisches Niederflur-Fahrgestell zur Aufnahme eines Pressmüllaufbaus mit Schüttung für Papier- Rest- Biomüllbehälter

und/oder

☐ LOS 2: Lieferung von 1 Stück elektrisches Niederflur-Fahrgestell zur Aufnahme eines Trommelaufbaus mit Schüttung für Bio und Restmüllbehälter

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Herstellung und Auslieferung des Fahrgestells; Werkseingangskontrolle

- 1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das beauftragte Fahrgestell unter Beachtung sämtlicher Vorgaben des einschlägigen Leistungsverzeichnisses (Anlage C 1.1-1.4 für Los 1 bzw. Anlage C 2.1-2.4 für Los 2) – insbesondere auch zur Abstimmung der Schnittstellen –, fachgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.
- 1.2 Sobald das Fahrgestell zu 80 % fertiggestellt ist, zeigt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mindestens textförmlich (§ 126b BGB – zum Beispiel per E-Mail) an.

Der Auftraggeber ist ab diesem Zeitpunkt bis zur Fertigstellung des Fahrgestells, nach rechtzeitiger vorheriger Abstimmung eines Termins mit dem Auftragnehmer, berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Fertigungsstand im Werk des Auftragnehmers unter Mitwirkung von Fachpersonal des Auftragnehmers zu besichtigen (im Folgenden auch: „**Werksbesichtigung**“). Mehrere Besichtigungen sind zulässig.

Eine Werksbesichtigung ist nicht als (Teil-)Abnahme des Fahrgestells anzusehen. Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Ausübung des Besichtigungsrechts entstehenden Kosten selbst.
- 1.3 Nach der Fertigstellung des Fahrgestells liefert der Auftragnehmer dieses auf eigene Kosten und Gefahr sauber und mit vollaufgeladener Batterie sowie in Übereinstimmung mit allen weiteren Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (Anlage C 1.1-1.4 für Los 1 bzw. Anlage C 2.1-2.4 für Los 2) zum Betriebsstandort des Aufbauherstellers und übergibt es dort an den Aufbauhersteller.
 - 1.3.1 Auftragnehmer und Aufbauhersteller stimmen den genauen Termin der Übergabe rechtzeitig miteinander ab.
 - 1.3.2 Für die Dauer der Überführung des Fahrgestells zum Aufbauhersteller muss der Auftragnehmer eine Vollkaskoversicherung (inkl. Haftpflicht) mit branchenüblicher Deckungssumme vorhalten.
 - 1.3.3 Das Fahrgestell muss in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (Anlage C 1.1-1.4 für Los 1 bzw. Anlage C 2.1-2.4 für Los 2) über alle erforderlichen Schnittstellen verfügen, alle relevanten Softwareparameter müssen fahrzeugseitig bereits aktiv und freigeschaltet sein und die Fahrassistenten (z.B. Spurwechsel-Warnsystem, Rückfahrwarnanlage, Abbiegeassistent) müssen funktionsfähig und einsatzbereit sein, sodass der Aufbauhersteller den geschuldeten Fahrzeugaufbau auf dem Fahrgestell installieren und in Betrieb nehmen kann.
 - 1.3.4 Das Fahrgestell muss ferner über alle gemäß Leistungsverzeichnis (Anlage C 1.1-1.4 für Los 1 bzw. Anlage C 2.1-2.4 für Los 2) geschuldeten Ausstattungen bzw. Ausrüstungen verfügen.
 - 1.3.5 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass das Fahrgestell bei Anlieferung beim Aufbauhersteller sämtliche einschlägigen Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für die spätere Gesamtzulassung bzw. Einzelbetriebserlaubnis des fertiggestellten Abfallsammelfahrzeugs (im Folgenden auch: „**Fahrzeug**“) erfüllt, soweit sie das Fahrgestell als solches und die vom Auftragnehmer vertraglich geschuldete Leistung betreffen, und dass es für den vom Auftraggeber vorgesehenen Aufbau im Rahmen seines bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks geeignet ist. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, dem Aufbauhersteller sämtliche zulassungsrelevanten Unterlagen, Dokumente und Dateien nach näherer Maßgabe des einschlägigen Leistungsverzeichnisses (Anlage C 1.1-1.4 für Los 1 bzw. Anlage C 2.1-2.4 für Los 2) vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Verpflichtungen, haftet er dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden.

- 1.4 Unmittelbar nach Anlieferung des Fahrgestells beim Aufbauhersteller überprüfen der Auftragnehmer und der Aufbauhersteller das Fahrgestell gemeinsam auf das Vorliegen von Mängeln und Transportschäden (im Folgenden auch: „**Werkseingangskontrolle**“).
- 1.4.1 Gegenstand der Werkseingangskontrolle ist die sorgfältige Sicht- und Funktionsprüfung des Fahrgestells, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, das Vorliegen aller vereinbarten physischen und elektronischen/digitalen Schnittstellen, offensichtliche Beschädigungen sowie die grundlegende Funktionsfähigkeit der für den Aufbau relevanten Systeme.
- 1.4.2 Auftragnehmer und Aufbauhersteller erstellen über die Ergebnisse der Werkseingangskontrolle ein schriftliches Protokoll, das von beiden zu unterzeichnen ist. Etwaige Mängel und Transportschäden sind zudem mit Fotos zu dokumentieren.
- 1.4.3 Der Auftragnehmer leitet das Protokoll einschließlich einer etwaigen Fotodokumentation unaufgefordert unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftraggeber entscheidet sodann über die Notwendigkeit einer Mängelrüge gegenüber dem Auftragnehmer und erteilt diese gegebenenfalls.
- 1.4.4 Auf seinen Wunsch ist der Auftraggeber zur Teilnahme an der Werkseingangskontrolle berechtigt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mit ausreichendem Vorlauf über den Termin der Anlieferung beim Aufbauhersteller.
- 1.4.5 Die Werkseingangskontrolle ersetzt nicht die spätere Abnahme des Gesamtfahrzeugs.
- 1.5 Mit der Anlieferung des Fahrgestells in vertragsgemäßem Zustand geht die Gefahr auf den Aufbauhersteller über.

2 Fertigstellungsprotokoll

Nach Fertigstellung des Fahrzeugs durch den Aufbauhersteller und vor dessen förmlicher Endabnahme haben der Auftragnehmer und der Aufbauhersteller in einem gemeinsamen Protokoll, erstellt von autorisierten Qualitätsbeauftragten der jeweiligen Hersteller, schriftlich zu bestätigen, dass Qualitätsanforderungen, Aufbau Richtlinien und Schnittstellen zwischen Fahrgestell und Aufbau für ein den Vorschriften entsprechendes funktionsfähiges Fahrzeug gemäß DIN EN 1501-1 abgestimmt und eingehalten worden sind. Das Protokoll wird dem Auftraggeber bei Anlieferung des fertiggestellten Fahrzeugs vom Aufbauhersteller vorgelegt.

3 Einweisung in die Fahrzeugtechnik; Förmliche Endabnahme

- 3.1 Unmittelbar nach Fertigstellung des Fahrzeugs durch den Aufbauhersteller und dessen Anlieferung beim Auftraggeber weist der Auftragnehmer Fahrer und/oder Bedienpersonal des Auftraggebers (höchstens acht Mitarbeitende) in die Fahrzeugtechnik ein (Dauer der Einweisung: höchstens drei

Stunden). Unmittelbar im Anschluss erfolgt eine entsprechende Einweisung in den Fahrzeugaufbau durch den Aufbauhersteller.

- 3.2 Nach Abschluss der Einweisungen in die Fahrzeugtechnik und den Fahrzeugaufbau erfolgt die förmliche Endabnahme des Fahrzeugs noch am selben Tag durch den Auftraggeber und den Aufbauhersteller.

4 Ausführungsfristen

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine vertragliche Leistung wie geschuldet spätestens zu folgendem verbindlichen Liefertermin zu erbringen:

30.04.2027

Als Liefertermin im vorstehenden Sinne gilt der Tag der Auslieferung gemäß Ziffer 1.3 in vertragsgemäßem Zustand.

- 4.2 Der vorstehende Liefertermin gilt bei Erteilung des Zuschlags bis zum 30.09.2026. Dieses Datum visiert der Auftraggeber fest an. Sollte sich die Zuschlagserteilung dennoch wider Erwarten verzögern, verschiebt sich der verbindliche Liefertermin in gleichem Maße.

5 Vertragsstrafen

- 5.1 Bei schuldhafter Überschreitung der gemäß Ziffer 4.1 vertraglich zugesicherten Lieferfrist hat der Auftragnehmer für jede vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % desjenigen Teils der Leistung zu zahlen, der nicht genutzt werden kann.
- 5.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- 5.3 Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.4 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche des Auftraggebers – insbesondere im Zusammenhang mit dem Entzug bzw. dem Wegfall staatlicher Zuwendungen – bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt (siehe dazu auch Ziffer 6.4). Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 5.5 Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Verschiebung des Liefertermins (vgl. Ziffer 4.2). Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

6 Rücktrittsrecht bei Überschreitung des Liefertermins

- 6.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber für das vertragsgegenständliche Fahrzeug staatliche Zuwendungen in Anspruch nimmt, welche im Falle von Lieferverzügen – ggf. auch nachträglich – teilweise oder vollständig wieder entfallen bzw. entzogen werden können und somit zu erheblichen Schäden auf Seiten des Auftraggebers führen können. Der Auftragnehmer ist sich daher der besonderen Bedeutung der fristgerechten Leistungserbringung bewusst.

Die abnahmereife Auslieferung des fertiggestellten Fahrzeugs muss aus fördermittelrechtlichen Gründen zwingend spätestens am **30.09.2027** erfolgen. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass seine termingerechte Leistung gemäß Ziffer 4.1 bis spätestens zum **30.04.2027** zwingende Voraussetzung für die termingerechte Leistung des Aufbauherstellers ist. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht bis zum Liefertermin gemäß Ziffer 4.1, ist die rechtzeitige Fertigstellung des Fahrzeugs nicht mehr möglich und für den Auftraggeber nicht mehr von Interesse.

- 6.2 Um eine wirksame Terminkontrolle zu ermöglichen, stimmen sich Auftragnehmer und Auftraggeber drei und sechs Wochen vor dem Liefertermin gemäß Ziffer 4.1 über die Einhaltung der Lieferfrist ab.
- 6.3 Überschreitet der Auftragnehmer den für ihn maßgeblichen Liefertermin gemäß Ziffer 4.1, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Auftragnehmer berechtigt. Einer vorherigen Mahnung oder Fristsetzung bedarf es nicht.
- 6.4 Das Recht des Auftraggebers, wegen des Verzugs des Auftragnehmers Schadenersatz – auch in Form einer Vertragsstrafe (vgl. Ziffer 5) – zu verlangen, bleibt unberührt.

Sollte dem Auftraggeber durch einen Lieferverzug des Auftragnehmers die Möglichkeit der Beanspruchung von staatlichen Zuwendungen entgehen und/oder bereits in Anspruch genommene/bereits gewährte staatliche Zuwendungen wieder entfallen bzw. entzogen werden – insbesondere, aber nicht ausschließlich, weil der Zuwendungsbescheid wegen Überschreitung der maßgeblichen Förderfristen

widerrufen wird –, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine dem Auftraggeber etwaig entgangene Förderung.

- 6.5 Gesetzliche Rücktrittsrechte des Auftraggebers bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

7 Zahlungsbedingungen; Rechnungen

- 7.1 Die in der in der Anlage „633_Angebotsschreiben“ angegebene Angebotsendsumme zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent (im Folgenden „**Kaufpreis**“) ist zahlbar 30 Tage nach Anlieferung des Fahrgestells beim Aufbauhersteller in vertragsgemäßigem Zustand (Ziffer 1.3) und Rechnungseingang.
- 7.2 Mit dem Kaufpreis sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, einschließlich der Durchführung der gemäß Ziffer 3.1 geschuldeten Einweisungen in die Fahrzeugtechnik, abgegolten. Die Geltendmachung zusätzlicher Kosten durch den Auftragnehmer ist daher ausgeschlossen.
- 7.3 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber in einfacher Ausfertigung und elektronisch an rechnungseingang@avea.de zu versenden.

8 Sicherheitsleistung

8.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

- | | |
|---|--|
| 5 | Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint. |
|---|--|

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

8.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

9 Gewährleistungen; Garantien; mobiler Reparaturservice

- 9.1 Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, richten sich die Gewährleistungsansprüche im Falle von Mängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 14 VOL/B in Verbindung mit den §§ 433 ff. BGB.
- 9.2 Für das Batteriesystem des Fahrgestells vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer folgende Beschaffenheit: Die mit vollgeladener Batterie dauerhaft erzielbare Reichweite des Batteriesystems muss während der gesamten Dauer des Gewährleistungszeitraums mindestens 80 % der im Neuzustand erzielbaren Reichweite betragen. Unterschreitet die dauerhaft erzielbare Reichweite diesen Wert, was das Ende der Lebensdauer des Batteriesystems (End of Life – EOL) markiert, liegt ein Sachmangel vor. Gleichermaßen liegt ein Sachmangel vor, wenn das Fahrgestell bzw. fertiggestellte Fahrzeug aufgrund einer technischen Fehlfunktion/eines Defekts des Batteriesystems nicht mehr,

nicht mehr uneingeschränkt oder nicht mehr betriebssicher zum Einsatz als Abfallsammelfahrzeug des Auftraggebers geeignet ist.

- ☐ Wenn der Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis (Anlage C 1.4 für Los 1 bzw. Anlage C 2.4 für Los 2) eine verlängerte Gewährleistung angegeben hat:
- 9.3 Die Mängelgewährleistungsrechte und -ansprüche des Auftraggebers in Bezug auf das Batteriesystem verjähren abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B und § 438 BGB nach Ablauf der vom Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis verbindlich angegebenen Dauer („verlängerte Gewährleistung“).
- ☐ Wenn der Auftragnehmer im Leistungsverzeichnis (Anlage C 1.4 für Los 1 bzw. Anlage C 2.4 für Los 2) eine Garantie angeboten hat:
- 9.4 Der Auftragnehmer übernimmt für das Batteriesystem ausgehend von einer jährlichen Betriebsstundenzahl von 1.500 bis 1.850 sowie einer Kilometer-Leistung von 10.000 bis 12.000 Kilometer und 220 bis 300 Ladezyklen pro Jahr eine Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB für die im Leistungsverzeichnis verbindlich angegebene Dauer.

Ein Garantiefall liegt vor, wenn die mit vollgeladener Batterie dauerhaft erzielbare Reichweite des Batteriesystems weniger als 80 % der im Neuzustand erzielbaren Reichweite beträgt (End of Life - EOL). Ein Garantiefall liegt ferner vor, wenn das jeweilige Fahrzeug im Garantiezeitraum aufgrund einer technischen Fehlfunktion/eines Defekts des Batteriesystems nicht mehr, nicht mehr uneingeschränkt oder nicht mehr betriebssicher zum Einsatz im Fahrzeug des Auftraggebers geeignet ist.
- 9.5 Der Auftragnehmer hält einen mobilen Reparaturservice nach näherer Maßgabe der Angaben im Leistungsverzeichnis (Anlage C 1.4 für Los 1 bzw. Anlage C 2.4 für Los 2) vor.
- 9.5.1 Bei Vorliegen eines Garantie- oder Gewährleistungsfalls (betreffend das Fahrgestell) und dessen Meldung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen auf den betroffenen Fahrzeugtypen geschulten Servicetechniker/-monteur innerhalb der im Leistungsverzeichnis (Anlage C 1.4 für Los 1 bzw. Anlage C 2.4 für Los 2) verbindlich angegebenen Reaktionszeit zu entsenden. Die Reaktionszeit beginnt mit dem Eingang der Meldung beim Auftragnehmer innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Die Reaktionszeit beschreibt die Zeitspanne bis zum Eintreffen eines auf den betroffenen Fahrzeugtyp geschulten Servicetechnikers/-monteurs am Lieferort.
- 9.5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug binnen 36 Stunden ab Reparaturmeldung durch den Auftraggeber instand zu setzen. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- 9.5.3 Dauert die Instandsetzung/Abhilfe nach vorstehender Ziffer länger als 36 Stunden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bis zur Instandsetzung des Fahrzeugs nach dessen Wahl entweder ein geeignetes Ersatzfahrzeug (LKW gleicher Tonnage und Aufbauart, auch mit konventionellem Antrieb) zur Verfügung zu stellen oder die angemessenen Kosten für die Anmietung eines solchen geeigneten Ersatzfahrzeugs zu erstatten.